



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die mecklenburgische Pfandstadt Wismar.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die mecklenburgische Pfandstadt Wismar.

Der Name Wismar ist bei Vollziehung des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg an den deutschen Zollverein viel genannt worden. Die Stadt suchte sich mit Ausbietung aller Kraft der ihr zugedachten Einschließung in den Zollgrenzbezirk zu erwehren und hat auch jetzt, nachdem ihre Anstrengungen erfolglos geblieben sind und sie durch die Zollbinnenlinie von dem übrigen Lande abgetrennt worden ist, den Muth und den Willen nicht aufgegeben, eine Aenderung dieser Maßregel, in welcher sie die größte Benachtheiligung für ihren Handel und Wohlstand erblickt, herbeizuführen. Sie beruft sich dabei auf ihre Privilegien, welche ihr das Recht gewährten, bei der Bestimmung der Zollbinnenlinie mitzuwirken, und auf vertragsmäßige Verpflichtungen, welche die Landesherrschaft nicht bloß ihr, sondern auch der Krone Schweden gegenüber eingegangen sei. In einer Druckschrift, welche „die rechtliche Stellung Wismar's in der Grenzbezirksfrage“ zum Gegenstand hat, wird geradezu behauptet: so lange Wismar seine Zustimmung noch nicht ertheilt hat, ist die Ausdehnung der Zollvereinsgesetzgebung auf diese Stadt und ihr Gebiet für dieselbe dem Rechte nach nicht bindend, wenn sie sich auch thatsächlich derselben unterwirft. Mag nun diese Behauptung sich als begründet erweisen oder nicht, die rechtliche Stellung einer Stadt, welche zu solcher Auffassung führen kann, ist unter allen Umständen eine ganz ungewöhnliche. Dazu kommt noch ein internationales Rechtsverhältniß besonderer Art, welches schon bei der Gründung deutscher Kriegshäfen und Marinestationen mehrfach in Frage gekommen ist und die deutsche Presse wiederholt beschäftigt hat. In diese eigenthümlichen Rechtsverhältnisse wollen wir im Folgenden einen Einblick zu geben versuchen.

Im Mittelalter war Wismar ein kräftiges Mitglied des Hansabundes, innerhalb dessen es mit Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg eine engere Verbindung unterhielt. Es waren dies die sogenannten sechs wendischen Städte. Mit Lübeck und Rostock theilte es im Allgemeinen den Gang der inneren Verfassungs- und Rechtsentwicklung und die äußere Politik in Frieden und Krieg. Der Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter wurde in Wismar mit fast noch größerer Erbitterung als in Lübeck und Rostock geführt. Zwei den Geschlechtern angehörige Rathsmitglieder, der Bürgermeister Bangkow und der Rathsherr van Haren, von dem Führer der Zünfte, dem Wollenweber Claus Jesup, des heimlichen Einverständnisses mit dem Könige von Dänemark, mit welchem die verbündeten Städte im Kriege lagen, angeschuldigt, wurden im Jahre 1427 auf dem Markte zu Wismar enthauptet.

Die inneren Unruhen in Verbindung mit den allgemeinen Ursachen, welche die Schwächung und schließlich den Verfall des Hansabundes bewirkten, untergruben auch die Kraft und die Handelsblüthe Wismars. Während des dreißigjährigen Krieges wurde es von den Kaiserlichen besetzt und im Jahre 1631 von den Schweden belagert und durch Capitulation eingenommen. Die Stadt blieb seitdem in den Händen der Schweden und wurde nebst den Aemtern Poel und Neukloster im westphälischen Frieden an diese Macht abgetreten. Im Huldigungsrecess vom 14. Juni 1653 wurde ihr zugesichert, daß sie bei ihren Privilegien und namentlich bei dem Rechte der statutarischen Gesetzgebung gelassen werden solle, nur daß die Anwendung dieses Rechtes dem Landesherrn nicht zum Nachtheile gereichen dürfe. Von den zerrüttenden Einwirkungen des dreißigjährigen Krieges, welcher durch einen sechsjährigen Zeitraum die Schiffahrt vollständig lahm gelegt hatte, konnte Wismar sich um so weniger erholen, als es demnächst von den schwedischen Kriegen gegen Dänemark viel zu leiden und wiederholte Belagerungen zu erdulden hatte. Als später die schwedische Macht mehr und mehr in die zweite Linie trat, lag derselben an dem Besitze von Wismar nicht mehr viel und es ging daher ohne Schwierigkeit auf eine Verhandlung mit Mecklenburg-Schwerin ein, welche die Verpfändung der Stadt nebst zugehörigen Aemtern an letzteres zum Gegenstand hatte. Der Pfandcontract wurde am 26. Juni 1803 zu Malmö in Schweden abgeschlossen. Bald darauf (15. Aug.) erfolgte die Auswechslung der Ratificationen, am 18. und 19. August die Uebergabe und am 29. August 1803 hielt der Herzog Friedrich Franz I. seinen feierlichen Einzug in die nach 155jähriger Trennung nunmehr wenigstens pfandweise wieder mit Mecklenburg vereinigte Stadt, welche unter schwedischer Herrschaft so sehr heruntergekommen war, daß sie im Jahre 1795 nur noch 5000 Einwohner zählte und die Straßen mit Gras bewachsen waren.

Dem mittelst des malmöer Pfandvertrages abgeschlossenen Geschäft lag der Gedanke zu Grunde, daß der Werth des Pfandes dem dafür gezahlten Pfandschilling in dem Sinne entspreche, daß letzterer sich durch die Einkünfte verzinse. Der Herzog von Mecklenburg verzichtet daher in dem Vertrage, unter Anerkennung der Uebereinstimmung des Werthes des Pfandes mit dem gezahlten Capital, ausdrücklich auf das Recht, wegen einer zwischen den Interessen des Capitals und den Einkünften des Pfandes sich etwa ergebenden mehr oder minder erheblichen Ungleichheit auf eine Entschädigung anzutragen. Stadt und Herrschaft Wismar nebst den Aemtern Poel und Neukloster werden dem Herzog zu vollem, unbeschränktem gentsbräuchlichen Besitze auf hundert Jahre mit dem Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts nach Ablauf dieser Zeit von dem Könige von Schweden verpfändet. Macht der König dann von diesem Rechte keinen Gebrauch, so soll die Vereinbarung so an-

gesehen werden, als sei sie noch auf weitere hundert Jahre erneuert worden. Der Pfandschilling beträgt 1,250,000 Rthlr. hamburgischer Banco (= 3,750,000 Mark Banco = 1,875,000 Thlr. pr. Grt.). Die vereinbarte Einlösungssumme besteht in dem ursprünglich gezahlten Pfandschilling nebst drei Procent Zins und Zinseszins, unter alljährlicher Zuschlagung der Zinsen zum Capital. Hiernach berechnet sich das zur Einlösung nach hundert Jahren erforderliche Capital auf ca. 36 Millionen Thaler; nach zweihundert Jahren, also im Jahre 2003, würde Schweden die verpfändete Stadt nebst Aemtern nur um den Preis von 691 Millionen Thaler wieder einlösen können.

Der Herzog verpflichtet sich, die ihm bloß zu Pfand und Genießbrauch übertragene Besizung nicht zu veräußern, zu verkaufen, zu verpfänden, zu legiren, noch auf irgend eine Art an einen anderen Staat zu überlassen. Die nach der Abtretung entstehenden Zufälle trägt der Pfandinhaber und sie alteriren seine Zahlungsverpflichtung nicht. Der Herzog macht auf Titel und Wappen von Wismar keinen Anspruch, da diese äußeren Kennzeichen einer unveräußerlichen Landeshoheit auf die Eigenschaft eines genießbräuchlichen Besizes nicht wohl anwendbar zu sein scheinen.

An diese in den ersten 14 Artikeln des malmöer Vertrages enthaltenen Bestimmungen schließen sich dann als Artikel 15 und 16 folgende Stipulationen: „Da Se. Majestät der König von Schweden durch eine mit einer anderen Macht vorzeiten eingegangene und noch bestehende Vereinbarung sich verbindlich gemacht haben, weder die Stadt Wismar noch deren Hafen auf irgend eine Art noch unter welchem Vorwande es sein möchte zu besetzen und die hohen Contrahenten sich für überzeugt halten, daß durch eine bloß hypothekarische Cession diese durch einen älteren Vertrag übernommene Verpflichtung nicht entkräftet werden könne, so haben Se. Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin kein Bedenken getragen, besagte Seiner schwedischen Majestät Verpflichtung für sich und für Ihre Nachfolger auf die volle Dauer des Pfandtermins ohne alle Einschränkung zu übernehmen. Es ist ferner die wechselseitige Vereinbarung getroffen worden, daß der Hafen der Stadt Wismar wie zu einem Kriegshafen zum Gebrauch irgend einer fremden Macht oder eines anderen Staates bestimmt werden könne. Die hohen Paciscenten verstehen unter einem Kriegshafen einen solchen, in welchem bewaffnete Schiffe, von welcher Größe, Bauart oder Benennung sie sein mögen, stationirt sind oder kraft eines es sei ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages hierzu berechtigt wären.“

Sodann werden in Artikel 17 die wohl erworbenen Rechte der abgetretenen Besiztheile und ihrer Bewohner gesichert: „Des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht verbinden sich förmlichst, die Stadt und Herrschaft Wismar, die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen und

deren Eingeborenen, sowohl Stadt- als Landbewohner, in allen ihren wohl-erworbenen Gerechtsamen, Privilegien und Freiheiten zu handhaben und sie auf keine Art, in keinem Falle und aus keinem irgends scheinbaren Grunde in deren Genuße zu beeinträchtigen.“

Die folgenden Artikel beschäftigen sich mit den seitens der neuen Herrschaft gegen die Beamten, Pächter u. s. w. zu übernehmenden Verpflichtungen, mit den Modalitäten der Auszahlung der stipulirten Summe und mit einigen sonstigen Neußerlichkeiten. Nur der Artikel 23 macht davon eine Ausnahme, indem er auf die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung des Pfandvertrages Bezug nimmt, welche jedoch, soviel bekannt, nicht erfolgt ist. Der Artikel lautet: „Da auch ein über Reichslehen geschlossener Vertrag ohne Vorwissen dessen höchsten Oberhauptes nicht vollzogen werden soll, so versprechen Se. Majestät der König von Schweden, gegenwärtige Vereinbarung zu Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät Kenntniß zu befördern und bei Seiner kaiserlichen, königlichen und apostolischen Majestät solche zweckdienliche Anträge zu machen, als der hohen Paciscenten gemeinschaftliches Interesse und Ihre wechselseitige Sicherheit erfordern dürfte.“

Die Ordnung des Verhältnisses der Stadt zu den mecklenburgischen Landständen und ihre Wiedereinfügung in den Organismus der Landesverfassung, dem sie vor dem Uebergange an Schweden angehört hatte, lag außerhalb der Rechtsphäre des Pfandvertrages und blieb daher der Vereinbarung zwischen den Betheiligten überlassen. Der Wiedereinsetzung der Stadt in das Recht der Landständenschaft war nicht der Umstand hinderlich, daß sie durch den Pfandvertrag nur für eine bestimmte Zeit an Mecklenburg hingegeben wurde. Denn wenn auch der Fall der Wiedereinlösung stets im Auge behalten werden mußte, so konnte die Stadt doch jedenfalls für die Zeit, wo sie sich im mecklenburgischen Pfandbesitz befand, in den ständischen Organismus wieder eintreten. Die Schwierigkeit lag darin, daß die mecklenburgische Verfassung während der Zeit, wo Wismar in schwedischem Besitz war, sich weiter entwickelt hatte und daß die Rechte und Pflichten der ständischen Corporationen im Verhältnisse zur Landesherrschaft und zu einander durch neue Verträge genauer festgestellt waren. Der Eintritt eines neuen Gliedes war ohne Störung des mühsam gefundenen Gleichgewichts schwer zu bewirken. Andererseits verlangte auch die Stellung und das Selbstbewußtsein Wismars bei dem Eintritt in den ständischen Organismus mancherlei Vorsichtsmaßregeln zur Wahrung der Sonderrechte. Ungeachtet wiederholter Versuche ist es daher bis auf diesen Tag nicht gelungen, über die der Stadt Wismar innerhalb der ständischen Verfassung einzuräumenden Rechte zu einem allseitigen Einverständnisse zu gelangen und Wismar ist noch jetzt ohne Sitz und Stimme auf den Landtagen und ohne Mitwirkung bei der

allgemeinen Gesetzgebung und Besteuerung. Nur auf dem außerordentlichen Landtage von 1848, dessen Beschlüsse den constitutionellen Staat anbahnten, wurden durch Erkenntniß des Landtags und unter Zustimmung des Großherzogs wismarsche Magistratsdeputirte zur Theilnahme an den Verhandlungen zugelassen. Diese eröffneten aber ihre Wirksamkeit auf dem Landtage mit der Erklärung, daß die Stadt Wismar, da sie ohne amtliche Kunde hinsichtlich der Vorschläge wegen Reform der Landesvertretung geblieben sei, ihre Deputirten mit bestimmten Instructionen in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand nicht habe versehen können. Die Deputirten würden daher nur ihre persönliche Ansicht äußern und wollten durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen ihre Committenten in keiner Weise gebunden haben, behielten vielmehr der Stadt Wismar die freieste Entscheidung über die Frage vor, ob sich dieselbe der neuen Landesvertretung anschließen wolle. Durch ein großherzogliches Rescript vom 13. Mai 1848 wurde hierauf den Ständen eröffnet: daß, da die zu errichtende Repräsentativ-Versaffung alle Bestandtheile des Landes umfassen und diese zu einem constitutionellen Staate vereinigen müsse und werde, hieraus von selbst folge, daß auch die Seestädte Rostock und Wismar aller aus solcher Versaffung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilhaftig, mithin der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen würden und ihre bisherigen Privilegien und vertragsmäßigen Rechte nur so weit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Versaffung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden. Zwischen den besonderen Gerechtigkeiten der Seestädte, welche hiernach in Wegfall kommen müßten, und denjenigen, welche fernerhin Bestand behalten könnten, jetzt im Voraus die Grenze zu ziehen, sei schon deshalb unthunlich, weil die künftige Versaffung in ihren einzelnen Zügen noch nicht vorliege, sondern erst mit den durch Wahlen zu bildenden neuen Ständen vereinbart werden solle; daß aber die Seestädte zu einer jene Consequenz anerkennenden Erklärung bereit sein würden, sei um so mehr zu erwarten, als bis dahin, wo im Wege der Gesetzgebung auf Grund der neuen Versaffung ein Anderes beschlossen sein werde, der status quo unalterirt bleibe und das Vertrauen gehegt werden dürfe, daß bei Feststellung dieser neuen Versaffung selbst als auch bei der demnächstigen Gesetzgebung auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Seestädte allenthalben werde Rücksicht genommen werden. Die Stände hielten durch vorstehende landesherrliche Erklärung den vertragsmäßigen Rechtsboden für die besonderen politischen Vorrechte der Seestädte nicht genügend gewahrt und machten in ihrer Antwort auf die Landtagsproposition die Auflösung der bestehenden Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß die Seestädte Rostock und Wismar sich der Landesgesetzgebung unterwürfen und daß ihre bisherigen

Privilegien und vertragsmäßigen Rechte nur insoweit in Wirksamkeit bleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und ihren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden. Die Seestädte behielten sich hierüber besondere Erklärungen vor. Diese Erklärung wurde seitens der Stadt Wismar unter dem 15. August 1848 dahin abgegeben, daß die Stadt den Anschluß an die künftige Landesverfassung von folgenden Bedingungen abhängig mache: 1) daß aus der Geltung dieser Verfassung für die Stadt niemals ein Recht der Staatsgewalt hergeleitet werde, die bisherigen politischen Sonderrechte der Stadt ihr ohne ihre Zustimmung, also anders denn im Wege der Vereinbarung zu entziehen; 2) daß der Stadt zugleich mit den Rechten, deren sie sich auf dem eben bezeichneten Wege entäußere, auch die entsprechenden Lasten und Verpflichtungen abgenommen werden; 3) daß sie für alle Rechte von pecuniärem Werth, die sie aufgebe, vollständige Entschädigung erhalte; und 4) daß die Frage, ob und wieweit der Stadt hiernach Entschädigung gebühre, auch nur im Wege der Vereinbarung, eventuell durch einen von beiden Theilen gemeinsam zu erwirkenden Schiedsspruch bestimmt werde. Außerdem ward der Antrag hinzugefügt, daß ein Theil der Schulden Wismars auf das Land übertragen werde. Ein großherzogliches Rescript vom 22. August 1848 erklärte die Aufhebung der mit der neuen Verfassung unverträglichen Sonderrechte für selbstverständlich. Wenn aber der Magistrat seine Bereitwilligkeit dazu an gewisse Voraussetzungen knüpfe und für einen Theil der aufzugebenden Rechte Vergütung beanspruche, so werde eine nähere Bezeichnung dieser Rechte und des Maßes der Vergütung nöthig, um der neuen Vertretung, mit welcher die das ganze Land umfassende constitutionelle Verfassung vereinbart werden solle, von den Ansprüchen der Stadt die richtige Anschauung zu geben. Es erschien demnächst ein großherzoglicher Commissarius, um über diesen Gegenstand mit städtischen Deputirten zu verhandeln. Die letzteren aber weigerten sich, bindende Erklärungen abzugeben und suchten dem Commissar die Verpflichtung zuzuschieben, die Vorrechte bestimmt zu bezeichnen, deren Aufhebung gefordert werde. Die Verhandlungen führten zu keinem Resultat. Aber die großherzogliche Regierung war sich bewußt, daß in Ansehung der Seestädte allen auf dem außerordentlichen Landtage gestellten Bedingungen genügt worden sei. Sie schritt daher, nach erfolgter Vereinbarung des neuen Staatsgrundgesetzes unter dem 10. Oct. 1849 zu dessen Publication und machte der Stadt Wismar davon Anzeige, indem sie dieselbe zugleich aufforderte, ihre Ansprüche wegen der Einbuße etwaiger Sonderrechte zusammenzustellen und Deputirte für Verhandlungen mit einem landesherrlichen Commissarius zu ernennen. Der Rath forderte den Bürgerausschuß zur gemeinsamen Erhebung eines Protestes gegen die neue Verfassung auf, was dieser durch die

an den Rath erlassene Aufforderung zu einer gemeinsamen Anerkennung der neuen Verfassung erwiderte. Gegen den Widerspruch des Bürgerausschusses legte nun der Rath für sich allein den Protest ein, worauf der letztere dem Staatsministerium seine Mißbilligung dieses Schrittes erklärte. Bei der Vernichtung des Staatsgrundgesetzes durch die in Freienwalde zusammengetretenen Schiedsrichter wurde auch auf diesen Protest Gewicht gelegt. Seit der factischen Wiederherstellung der alten Verfassung nahm Wismar wieder seine alte Stelle außerhalb derselben ein.

Die städtischen Sonderrechte, welche dem Magistrat so großen Werth zu haben schienen, daß er lieber das Staatsgrundgesetz zurückwies und zu dessen Vernichtung mitwirkte, als daß er jene Rechte aufgab, finden ihren Ursprung theils in der früheren hansestädtischen Verbindung, welche der Stadt dem Landesherrn gegenüber eine große Selbständigkeit verlieh, theils in der förmlichen oder factischen Erwerbung während der schwedischen Herrschaft. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten unterliegt zwar der landesherrlichen Oberaufsicht, wird aber im Uebrigen von dem Rath unter Mitwirkung eines nach mehrfachem Wechsel der Organisation seit dem Jahre 1853 auf Grund einer Eintheilung der Bürgerschaft in gewisse Berufsclassen gewählten Bürgerausschusses ganz unabhängig besorgt. Die Mitglieder des Rathes werden unter Betheiligung des Bürgerausschusses gewählt, ein Bestätigungsrecht besitzt die Regierung nicht. Der Magistrat hat die volle Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, welche er durch ein Niedergericht und ein Obergericht übt. Letzteres fungirt unter Zuziehung von drei Pastoren zugleich als Ehegericht. Dem für die Untersuchung bestimmter schwererer Verbrechen begründeten großherzoglichen Criminalcollegium zu Büxow, welches nach der neuen Criminalproceßordnung auch Spruchgericht erster Instanz ist, hat Wismar sich im Vertragswege zwar unterstellt, jedoch mit dem Vorbehalt, in einzelnen Fällen die Untersuchung und Aburtheilung den eigenen Gerichten zu überweisen. Die Verhältnisse zum großherzoglichen Oberappellationsgericht und die Beiträge zu dessen Erhaltung sind gleichfalls im Vertragswege geordnet. Die Stadt besitzt das Polizeirecht in vollem Umfange, eine Einmischung der großherzoglichen Gensdarmen in das städtische Polizeiwesen kann nur auf besondere Requisition der Stadtbehörden erfolgen. Die Kirchen und Schulen der Stadt stehen unter städtischem Patronat und in den Kirchengemeinden ist ein besonderes wismarsches Gesangbuch in Gebrauch. Die Stadt übt ferner ein unbeschränktes Besteuerungsrecht über ihre Angehörigen, nur daß bei dessen Anwendung der „fremde Mann“ ohne landesherrliche Genehmigung nicht ergriffen werden darf. Hinsichtlich neuer Landessteuern beansprucht die Stadt das Recht der Zustimmung, da sie, als auf Landtagen nicht vertreten, sich durch Landtagsbeschlüsse nicht gebunden

Grenzboten IV. 1868. 4

hält. Ihre bisherigen Beiträge zu allgemeinen Landeslasten hat sie, soweit sie nicht auf Vereinbarung beruhen, nach ihrer Auffassung nur freiwillig, ohne rechtliche Verpflichtung geleistet. Bis zum Jahre 1863 bestanden auch ausschließliche Rechte der Bürger auf Benutzung des Hafens und auf Handelsbetrieb in der Stadt. Die Ertheilung von Concessionen zum Gewerbebetrieb und von Zunftrollen liegt in den Händen des Magistrats. Bis zum Erlasse des Bundesfreizügigkeitsgesetzes erfreute sich die Stadt auch des durch ihre statutarische Gesetzgebung festgestellten Rechtes, keine Juden aufzunehmen. Von alter Zeit her besitzt sie das Münzrecht, welches sie noch jetzt durch Ausprägung von Dreilingen und Pfennigen geltend macht.

Mit der politischen Sonderstellung der Stadt war bis zum Jahre 1863 auch eine Abgeschlossenheit in Bezug auf Handel und Verkehr verbunden, welche der Stadt zum großen Nachtheil gereichte. Auf dem Seewege für Ein- und Ausfuhr mit einem landesherrlichen Zoll („Ricent“) und für den gesammten Handel außerdem mit einer städtischen Accise belastet, mußten die Waaren bei ihrer Versendung von Wismar in die Landstädte hier noch den vollen Betrag der Handelssteuer entrichten.

Dieser drückenden Absperrung von dem übrigen Lande machte erst die neue mecklenburgische Steuer- und Zollgesetzgebung, welche am 1. Oct. 1863 ins Leben trat, ein Ende. Wismar hatte durch einen Vertrag mit der Regierung vom 19. März 1863 sich der neuen Gesetzgebung angeschlossen. Die Hauptbestimmungen dieses Vertrages waren folgende:

Wismar unterwirft sich dem zwischen Landesherren und Ständen vereinbarten neuen Zollsystem. Die rücksichtlich des Eingangszolls im Wege der Landesverfassung zu Stande kommenden Gesetze (das Zollgesetz, der Zolltarif u. s. w.) erhalten für Wismar volle Gültigkeit. Sie ist daher den Bestimmungen dieser Gesetze gleich den anderen Landestheilen unterworfen und gibt rücksichtlich derselben ihre bisherige Sonderstellung auf. Die Stadt Wismar darf sich auf ihre Kosten durch einen Deputirten des Magistrats, der aber nur beratende Stimme hat, mit der Stadt Rostock abwechselnd an der Revision und Visitation der Centralzollbehörde betheiligen und erhält von allen Zusammenkünften der Visitationscommission vorgängige Anzeige. „Wird hierdurch der Stadt schon Gelegenheit gegeben, von den Aenderungen in der Zollgesetzgebung Kenntniß zu nehmen, welche in der Visitationscommission zur Vorbereitung verfassungsmäßiger Verhandlung werden berathen werden, so sollen derselben doch auch noch, so lange sie in den ständischen Verband nicht aufgenommen sein wird, die bezüglichen an den Landtag zu bringenden Vorlagen rechtzeitig mitgetheilt werden, um ihre etwaigen Wünsche zur Ermägung und eventuellen Vertretung derselben dem Staatsministerium vortragen zu können.“ Die Verwaltung des Eingangszolles wird auch für

Wismar eine rein landesherrliche, ohne alle und jede Betheiligung der Stadt an derselben. Die Stadt verpflichtet sich, an und eventuell in ihrem Hafen die Stationirung landesherrlicher Zollwachen zu gestatten, auch den Requisitionen der großherzoglichen Zollbehörden stets und unweigerlich Folge zu geben. Als Zollgericht fungirt in Wismar das städtische Niedergericht kraft eines allgemeinen Auftrages. Die Rechtsmittelinstanz für dasselbe ist das städtische Obergericht. Die Stadt Wismar verzichtet auf die fernere Erhebung einer eigenen Waarenaccise, auf das Recht der ausschließlichen Benutzung des Hafens durch wismarsche Bürger und auf einige andere die Beschränkung des Handels Fremder in der Stadt betreffende Rechte. Sie empfängt dafür als eine nach ihrem Ermessen zu Bedürfnissen der Stadt, des Hafens u. s. w. zu verwendende Entschädigung eine jährliche Abversionssumme von 16,000 Thlrn. Ort. „Im Uebrigen behalten die Gerechtsame der Stadt Wismar, in so weit sie durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind und sie solche zu behaupten vermag, ihren unveränderlichen Bestand. Insbesondere gilt dies von der ihr zuständigen eigenen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer und darf folgeweise diese Steuer auch von allem in Wismar zum dortigen Consum, gleichviel woher, eingeführten Mehl, Malz und Schrot, sowie von gebackenem Brote und geschlachtetem Fleische genommen werden.“ —

So lagen die Verhältnisse, als die Ereignisse des Jahres 1866 eintraten und außer den übrigen norddeutschen Staaten auch Mecklenburg nöthigten, den Bündnißvertrag mit Preußen zu schließen, welcher schon die Bestimmung enthielt, daß die verbündeten Staaten ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet bilden und daß die Zoll- und Handelsgesetzgebung in diesem Gebiet zu den Attributen der Bundesgewalt gehören solle. Der Bündnißvertrag wurde den mecklenburgischen Ständen vorgelegt, welche ihm mit dem Vorbehalt zustimmten, daß ihnen demnächst die vereinbarte Bundesverfassung zur Erklärung zugehe. Um der Stadt Wismar Gelegenheit zu geben, etwaige auf den Vertrag bezügliche Wünsche dem Staatsministerium vorzutragen, wurde auch ihr die Landtagsproposition zugestellt, worauf sie den Wunsch zu erkennen gab, daß statt der Ausdehnung des bestehenden Zollvereins auf Mecklenburg eine neue Zolleinigung der verbündeten Staaten angestrebt werden möge, außerdem aber auch die „übrigens selbstverständliche“ Respec- tirung der aus der Vereinbarung vom 19. März 1863 der Stadt Wismar zuständigen Rechte bedang.

Es folgten nun die auf die Wahl zum Parlamente bezüglichen Regierungssacte, später die Vorlage der vereinbarten Bundesverfassung an die Stände und die zustimmende Erklärung der letzteren, sodann die landesherrliche Publication der Bundesverfassung, welche mit der ausdrücklichen Be-

stimmung verbunden war, daß dieselbe im ganzen Lande „mit Einschluß der Städte Rostock und Wismar“ am 1. Juli 1867 in Kraft treten solle. Am 8. Juli 1867 wurde der Vertrag wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossen und nach Erledigung der anfangs noch entgegenstehenden Hindernisse am 11. August 1868 der Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein vollzogen.

Bis zu diesem letzteren Zeitpunkte hatte Wismar der Entwicklung der Dinge ruhig zugeesehen. Als aber im Anfang August dieses Jahres die Kunde sich verbreitete, daß die Binnenlinie südlich von Wismar laufen und dieses demnach in den Grenzbezirk fallen solle, gerieth die ganze Bevölkerung der Stadt, indem sie die Zerstörung des Handelsverkehrs als die nothwendige Folge dieser Anordnung ansah, in eine fieberhafte Aufregung. Versammlungen wurden gehalten, Petitionen und Deputationen in Bewegung gesetzt; der Magistrat, der Bürgerausschuß, die kaufmännischen Corporationen, die gesammte Bürgerchaft richteten an den Großherzog, an das großherzogliche Ministerium, an das Bundeskanzleramt, an den Zollvereins-Bundesrath die nachdrücklichsten Vorstellungen. Namentlich zeigte der Bürgerausschuß sich eifrig um die Abwehr der Anordnung bemüht, indem er dieselbe nicht nur als eine schwere Benachtheiligung der Stadt, sondern auch als eine schreiende Verletzung ihrer Rechte auffaßte. Kaum war die Verordnung wegen der Binnenlinie erschienen, so richtete er (7. August) an den Rath die Aufforderung, „unter Protest gegen die erfolgte willenslose Hineinziehung Wismars in den Zollgrenzbezirk eine Rechtsverwahrung wegen aller durch solchen Act verletzten Privilegien der Stadt“ gemeinschaftlich mit der Bürgerchaft einzulegen, wozu indessen der Rath, ungeachtet mehrmals erneuerten Antrags, die Hand zu bieten sich weigerte.

Der von dem Bürgerausschuß erhobene Anspruch einer Mitwirkung der Stadt bei der Bestimmung der Binnenlinie, wenn auch nur in Form einer der Entscheidung vorangehenden Aeußerung ihrer Wünsche, geht von dem Rechte der Stadt aus, in allen ihre Zoll- und Steuerverhältnisse berührenden Fragen mindestens gehört zu werden. Da die Stadt bisher nicht unbedingt ihre Unterwerfung unter die Zollgesetzgebung erklärt habe, so habe sie das Recht gewahrt, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen sie dem Zollverein sich anschließen wolle. Als solche Bedingung wird nun die Mitwirkung der Stadt bei Bestimmung der Zollbinnenlinie, soweit dabei die wismarschen Verkehrsinteressen in Frage kommen, aufgestellt. Zur Verstärkung dieses Anspruches wird dann noch geltend gemacht, daß die Zollgesetzgebung auch noch anderweitig in die der Stadt vertragsmäßig gesicherten Rechte eingreife, namentlich in deren Gerichtsbarkeit und Polizeirecht. Der Bürgerausschuß beruft sich dabei theils auf den malmöer Vertrag vom

26. Juni 1803, theils auf die Vereinbarung mit dem Großherzoge vom 19. März 1863.

Der malmöer Vertrag ist außerhalb Wismars niemals so aufgefaßt worden, als solle er der Stadt das Recht verbürgen, allgemeinen, ganz Mecklenburg ergreifenden Aenderungen der politischen Institutionen durch Berufung auf Sonderrechte, die dadurch verletzt würden, zu widersprechen oder sich von denselben auszuschließen, — nur die Pflicht einer Entschädigung für materielle Nachteile, die der Stadt aus dem erzwungenen Verzicht auf gewisse Rechte erwachsen, hat man für einen solchen Fall als begründet anerkannt. Ueberdies kommt zur Erwägung, daß Wismar selbst nicht vertragschließender Theil bei dem malmöer Vertrage ist. Wenn die mecklenburgische Regierung in demselben Pflichten übernommen hat, die nach Behauptung des wismar'schen Bürgerausschusses verletzt worden sind, so würde nur Schweden zur Erhebung einer Beschwerde deswegen berechtigt sein. Schweden in diese Angelegenheit hineinzuziehen, wird jedoch in Wismar, einer wiederholten und glaubwürdigen Versicherung der Beschwerdeführer nach, nicht beabsichtigt, und in der That würde es einer deutschen Stadt schlecht anstehen, Schutz ihrer Rechte bei einer fremden Macht zu suchen.

Die Vereinbarung vom 19. März 1863 hat Wismar dem neuen mecklenburgischen Zollsystem einverleibt und bei dessen weiterer Entwicklung zwar Gehör, aber keine entscheidende Stimme zugesichert. Der Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein ist aber nicht eine Entwicklung der Landesvollgesetzgebung, sondern ein Theil und eine Folge einer die gesammten Verhältnisse Mecklenburgs in dessen Beziehungen zu Deutschland ergreifenden politischen Umgestaltung. Die neuen Zollgesetze stehen daher nicht unter den Regeln und Verpflichtungen, welche die Vereinbarung vom 19. März 1863 unter ganz anderen Voraussetzungen aufstellt. Wismar mußte es sich gefallen lassen, seine vertragsmäßigen Rechte so weit dahinschwinden zu sehen, als dies eine Folge der neuen Bundesverpflichtungen des Großherzogthums war. Ist aber die mecklenburgische Regierung berechtigt gewesen, die Stadt Wismar selbst wider ihren Willen in die neuen durch den Bund begründeten Verhältnisse hineinzuziehen, so verschwindet vollends jeder Grund zum Vorwurf der Vergewaltigung, wenn, wie die Geschichte der vorbereitenden Verhandlungen lehrt, Wismar mit seiner vollen Zustimmung in die neue Gestaltung der Bundes- und Zollverhältnisse eingetreten ist.

Ogleich die mecklenburgische Regierung nicht dazu verpflichtet war, da die Vereinbarung vom 19. März 1863 nur die Fortbildung der mecklenburgischen Vollgesetzgebung zum Gegenstand hat, so gab sie doch der Stadt Wismar Gelegenheit, ihre Wünsche hinsichtlich des Bündnißvertrages kund-

zuthun, und die Stadt hat diese Gelegenheit auch benutzt. Sie hat dabei aber gegen die Uebertragung der Zoll- und Handelsgesetzgebung auf die zu begründende neue Bundesgewalt keine Einwendung erhoben, sich auch an allen Acten, welche in der Vereinbarung der Bundesverfassung ihren Abschluß fanden, ohne Widerspruch oder Vorbehalt theilhaftig und daher selbst zu dem Zustandekommen der Bundesverfassung und ihrer einzelnen Bestimmungen mitgewirkt. Wenn darüber geklagt worden ist, daß die vereinbarte Bundesverfassung zwar den Ständen zur Erklärung vorgelegt, der Stadt Wismar aber „nicht einmal zur Kenntnißnahme und Abgabe ihres rathsamen Erachtens“ mitgetheilt worden sei, so wäre doch in der That eine solche Mittheilung ganz zwecklos gewesen, da es sich nach erfolgter Vereinbarung der Bundesverfassung in den einzelnen Staaten nur um Annahme oder Ablehnung derselben im Ganzen handeln und es der Regierung nicht einfallen konnte, eine einzelne Stadt um ihren Willen in dieser Beziehung zu befragen. Eine Vernehmung von Wünschen, nach Anleitung der auf den vorliegenden Fall nicht anwendbaren Vereinbarung vom 19. März 1863 dem Staatsministerium zur Erwägung und eventuellen Vertretung vorgetragen, wäre in diesem Stadium auch deshalb ganz an unrechter Stelle gewesen, da die Regierung an die Bundesverfassung, so wie sie vorlag, unbedingt gebunden war. — Aus der Geltung der Bundesverfassung für Wismar folgt auch die Geltung des auf Grund dieser Verfassung abgeschlossenen Zollvereinsvertrages. Soweit nach diesem Vertrage die Zollgesetzgebung reicht, hat sich ihr jede mecklenburgische Stadt zu unterwerfen, auch in denjenigen Punkten, durch welche frühere vertragmäßige Rechte derselben aufgehoben werden. Nur wenn sich nachweisen ließe, daß die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zum Nachtheile von Wismar über die durch den Zollvereinsvertrag gezogenen Grenzen hinausgreifen und willkürlich die Rechte der Zollverwaltung ausdehnen, würde eine Beschwerde begründet sein. Es scheint ein solcher Vorwurf aber nicht erhoben werden zu können und eine Erfüllung des wismarschen Wunsches bezüglich einer Aenderung des Laufes der Binnenlinie nur nach Aenderung der normirenden Bestimmungen der Zollvereinsgesetzgebung möglich zu sein.

Gewiß ist die Lage innerhalb des Zollgrenzbezirks für eine Handelsstadt wie Wismar mit großen Unbequemlichkeiten und Nachtheilen verbunden, selbst bei milder Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind weit entfernt, dies zu verkennen, aber wir fürchten, daß die Berufung auf angeblich gekränkte Sonderrechte Wismars ein wenig geeigneter Weg sei, um Aenderung herbeizuführen. Nicht außerhalb der Zollvereinsverfassung, sondern nur auf dem Rechtsboden dieser Verfassung stehend wird Wismar die Mittel aufzusuchen haben, durch welche es eine Modification der Zollbinnen-

linie für sich selbst oder eine allgemeine Umgestaltung der Grenzbezirkseinrichtung im deutschen Zollverein erreichen kann.

Politischer Monatsbericht.

× Leipzig, 30. September.

Der unglückliche Einfluß des Jahres 1866 auf die „freihheitliche Entwicklung“ Deutschlands ist ein vielbeliebtes Schlagwort unserer radicalen Parteien. Richtig verstanden hat dasselbe eine gewisse Wahrheit, nur sitzen die Hemmungen der Freiheit nicht da, wo die verbündeten Legitimisten, verschämten und offenen Republikaner sie suchen. Der Alp, der auf der Brust unseres öffentlichen Lebens liegt und alle Bestrebungen zu Gunsten eines freihheitlichen Ausbaus im norddeutschen Bundesgebäude lähmt, ist die auswärtige Politik, der prekäre Zustand, in welchem der preußisch-deutsche Staat sich dem Auslande gegenüber befindet. Wir sind in die Reihe der großen Staaten Europas getreten, aber wir haben unter ihnen noch nicht Platz genommen und müssen die Hand am Degen halten, um unsere Position zu behaupten und zu consolidiren. Unter den gegebenen Verhältnissen wäre jeder andere Staat, dem ein plötzlicher Machtzuwachs zu Theil geworden, in derselben Lage. Weil Preußen sich selbst geholfen und ohne schützenden Patron aus der Lage zwischen Thür und Angel herausgekommen, hat es alle continentalen Großmächte (Italien zählt unter diesen nicht) zu offenen oder geheimen Gegnern — für alle sind die Ereignisse von 1866 unerwartet und schon darum unerwünscht gekommen. Hier murren die Völker, dort die Regierungen darüber, daß die letzte der europäischen Großmächte zur ersten geworden ist und nur dem Umstande, daß die im Occident gleichartigen Interessen unserer Nachbarn sich im Orient kreuzen, haben wir es zu danken, wenn wir nicht all' unsere starken Nachbarn zu Feinden haben. Dazu kommt, daß die Mehrzahl europäischer Mittelstaaten von der Furcht der Großen vor dem preußisch-deutschen Staat mit angesteckt ist und von einer Gefährdung ihrer Interessen fabelt, der jede thatsächliche Begründung fehlt: der skandinavische Norden hat die Sache Dänemarks wenigstens moralisch zu der seinigen gemacht, die Länder an der Rheinmündung fürchten zum Compensationsobject bei einer möglichen französisch-preußischen Auseinandersetzung zu werden, Italien und Spanien, denen ein Gegengewicht gegen den französischen Supremat nur zum Vortheil gereichen kann, sind von inneren Schwierigkeiten geknebelt und die Türkei zählt in der europäischen Politik schon seit lange nur noch als Amboß mit.